

Protokoll

der öffentlichen Landtagssitzung vom 18. Juli 1939 nach vorgängiger Konferenzsitzung.

Einzigiger Gegenstand:

Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof.

Präsident begrüsst die Herren zur öffentlichen Sitzung und ~~erklärt~~ bemerkt, dass eine Aenderung des Gesetzes durch dem Umstand bedingt sei, weil ein Mitglied des Staatsgerichtshofes in Untersuchungshaft sei. Er nimmt die 3. Lesung des Gesetzes vor.

Der Landtag stimmt der Gesetzesänderung in folgender Fassung einstimmig zu:

Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes betr. des Staatsgerichtshof vom 5. Nov. 1925.

Art. 1.

Art. 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 5. 11. 25 LGBl. Nr 8 erhält folgenden Wortlaut:

Bei Eintritt der aktiven und passiven Wahlunfähigkeit infolge Handlungsunfähigkeit oder infolge rechtskräftiger Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung verliert ein Richter sein Amt. Ueberdies tritt kraft des Gesetzes die vorläufige Einstellung im Amte ein, wenn ein Richter wegen einer strafbaren Handlung, die den Verlust der Wahlfähigkeit nach sich zieht oder wegen Vergehen oder Verbrechen im Sinnes des Strafgesetzes in Untersuchung steht.

Art. 2

Dieses Gesetz wird als dringlich erklärt und tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Schluss der Sitzung 5 Uhr.